

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Der helvetische Regierungs-Commissär bey den italiänischen Cantonen an die Einwohner derselben
Autor: Zschokke, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Botschaft über die Entstehungsart der Bünde und Innungen in Helvetien, vom 26. Sept. 98.

5. Erläuterungen der Schiffleutenzünster in Solothurn, über die Natur ihres Kunstguts und der dahin geflossenen Einfüsse.

6. Bittschrift der Antheilhaber an den verschiedenen Kunstgütern zu St. Gallen.

7. Botschaften und Aktenstücke über den Bruderschaftsfond von St. Crispin und St. Crispinian zu Bremgarten.

8. Petition der Bewohner des Bergs Villette, für eine eigene Munizipalität zu erhalten.

9. Bittschriften um Entlassungen von Munizipalbeamten, und ein vom Senat verworfener Beschluss über diesen Gegenstand.

10. Petition eines Bürgers von Köniz über Vertheilung der Gemeindelasten.

11. Klagen der Munizipalität Motier, gegen verschiedene Hausväter die ihre Kinder nicht wollen ins Gemeindbuch einschreiben lassen.

12. Petition der Gemeinde Niderweil im Distrikt Willisau, um mit der Gemeinde Albersweil vereinigt zu werden.

13. Botschaft der Vollziehung über unregelmäßige Gemeindesversammlungen.

14. Drei Vorstellungen und Klagen über die Ausdehnung der Wirths- und Schenkfreiheit.

An die Constitutionskommission wird verwiesen:

Ein Auftrag des vorigen grossen Raths, zu Bestimmung der Verwandschaften die zwischen Gerichtsbeamten statt finden könnten.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der helvetische Regierungs-Commissär bey den italienischen Cantonen an die Einwohner derselben.

Mitbürger!

Zwo grosse Begebenheiten stehen uns bevor, Begebenheiten, deren wohlthätige Folgen unser Scharfblick vor der Hand nicht einzusehen vermag; sie sind: das Ende des Kriegs und eine neue, den Interessen unsers bedrängten Vaterlandes angemessnere Verfassung, als die vorhergegangene.

Bald werden wir wieder in unsere Hütten als glückliche Helvetier zurückkehren, um frohe Tage miteinan-

der zu verleben; aufhören werden die Uebel, die uns quälten, und im Schooße ununterbrochener Seelenruhe werden endlich unsere bittern Thränen versiegen. Unsere Autoritäten, unsere Gesetze werden in Zukunft unserm Eigenthum eine mächtige Egide seyn; doch, wem an dem Schutz der Regierung etwas gelegen ist, der bestrebe sich, dem Gesetz zu gehorchen. Glaubt nicht, daß der Regierung die gräßlichen Verfolgungen, Aufruhre und die Vergehen, die sich in diesen verschiedenen Gemeinden der beydnen Cantone Lugano und Bellinzona ereignet haben, unbekannt seyn. Die Regierung kennt, verachtet, verabscheuet sie, ihre landesväterliche Liebe aber hat den Ausbruch eines gerechten Zorns zurückgehalten. Denen Irregeleiteten hat man verziehen, mit verdoppelter Kraft aber wird die Strenge der Gesetze denjenigen treffen, der die alten Unbildnien erneuern, Unordnungen stiften, und gegen das Vaterland neue Ränke zu schmieden, sich unterstellen wird. Zu diesem Ende finde ich nöthig, folgende Anordnungen bekannt zu machen, die zum allgemeinen Besten treulich beobachtet, und pünktlich ausgeführt werden sollen:

1. Ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Unt. Stathalters, soll künftig in keiner Gemeinde, unter was immer für einem Vorwande es auch sey, Gemeinds-Versammlung gehalten werden.
2. Der Unt. Stath. soll allen von ihm gestatteten Gemeinds-Versammlungen bewohnen oder an seine Stelle einen andern Bürger schriftlich beauftragten.
3. Der Unt. Stath. wird schleunigst dem Stathalter von jeder in seinem Distrikt gehaltenen Gemeinds-Versammlung Bericht erstatten.
4. Jede Gemeinde, die eine Versammlung ohne Benachrichtigung und Erlaubniß des Unt. Stath. abhalten wird, soll als verdächtig angesehen werden, und diejenigen, welche eine solche Versammlung werden zusammen berufen haben, sollen dafür persönlich verantwortlich seyn und streng bestraft werden.
5. Jede Gemeinde, welche sich durch ihre Unordnungen oder Veranlassung zu Unruhen, Truppen zuziehen wird, soll allein alle dahierigen Kosten nebst dem Unterhalt der Truppen ertragen.
6. Jeder Schweizer-Bürger, der entweder ins Innere der Schweiz oder nach dem Auslande reisen will, muß sich mit einem, von dem Stathalter des Distrikts unterzeichneten Passe versehen.

7. Kein Fremder, mit Ausnahme des Militärs, darf diese Gegenden ohne Pass bereisen. Die Pässe der Fremden müssen durch den Distrikts-Statthalter visirt werden.
8. Alle Gastwirthe sind gehalten, von den Fremden, die bey ihnen übernachten, ihren Pass abzuverlangen und ihn von dem Unt. Statth. unterzeichnen zu lassen.
9. Jeder Fremde ohne Pass soll als verdächtige Person betrachtet, angehalten, und von dem Unt. Statth. zum Verhör gezogen werden.
10. Die Municipalitäten, Agenten, oder sonstige Vorgesetzte, die es betreffen mag, sollen dem Distr. Statth. die Liste der in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Fremden übermachen, und wenn selbe keine Schweizer sind, ihren Geburtsort, Stand, Verrichtung, Sitten und bürgerliche Aufführung anzeigen.
11. Alle angesessene Fremde sollen in der Mitte des nächstkünftigen Herbstmonats, dem Unt. Statth. des Distrikts, in welchem sie haussässig sind, Zeugnisse ihrer guten Aufführung einsenden, um von dem Regierungs-Statthalter eine anderweitige schriftliche Erlaubniß längern Aufenthalts zu bekommen.
12. Die Statthalter und Unter-Statthalter der Cantone Bellinzona und Lugano sind eingeladen, gegenwärtige Verordnung gehörigen Orts kund machen, und nach ihrem ganzen Inhalt befolgen zu lassen.

Lugano, den 24. Aug. 1800.

(Unterz.) Heinrich Scholke.

Bern, 7. Sept. Die Gemahlin des bevollmächtigten fränkischen Ministers Reinhard, hat von einer wohlthätigen Gesellschaft in Hamburg zu Gunsten der Schweiz Eintausend sechzig Schweizerfranken erhalten, davon sie die eine Hälfte in die kleinen Cantone versandt, die andere Hälfte dem Bürger Pestalozzi zur Begünstigung seiner Unterrichts- und Erziehungs-Endzwecke übergeben.

Mannigfaltigkeiten.

Einige Bemerkungen über die Sittengerichte.

Die politischen Gerichte sind das Organ positiver Gesetze; das Sittengericht ist der Ausdruck der öffentlichen Meinung.

Die politischen Gerichte sind aufgestellt zur Sicherung der Person und des Eigenthums; — das Sittengericht zur Aufrechthaltung dessen, was die öffentliche Meinung für ehrbar und anständig (honestum atque decorum) hält.

Die Civil- und Criminal-Gerichte urtheilen über einzelne Vergehen; — das Sittengericht über die öftere Wiederholung der nemlichen Handlung durch ein und dasselbe Individuum.

Die ersten thun den Ausspruch: „dieser Bürger hat in diesem Fall gesetzwidrig gehandelt“; — und das Sittengericht: „dieser Mensch hat eine unsittliche Gewohnheit an sich“; und es sucht ihn von dieser Gewohnheit zu bessern, oder wenigstens sie unschädlich zu machen für die öffentlichen Sitten.

Das Sittengericht wäre die Schildwache der öffentlichen Meinung gegen öffentliches Vergehen, sofern wir durch Vergehen das Zu widerhandeln demjenigen, was die öffentliche Meinung für anständig und ehrbar hält, bezeichnen.

Die öffentliche Meinung ist also der Codex des Sittengerichts. Hieraus fließt eine doppelte Wahrheit:

1stens, daß kein positives Gesetz die Bürger vor der Willkür der Sittenrichter hinlänglich zu sichern vermag; — und

2tens, daß das Sittengericht die öffentliche Meinung nicht bildet, sondern dieselbe, als gebildet, voraussetzt. Diese wird erzeugt durch die öffentliche Erziehung, so wie die Erziehung das Resultat der Verfassung, der Gesetze, der Religionsbegriffe und Institutionen eines Volks ist.

Eine schlechte Verfassung, schlechte Gesetze, schlechte Religionsbegriffe und Institutionen bewirken also eine schlechte Volkerziehung; und diese gebirt eine schlechte öffentliche Meinung.

Beruht die öffentliche Meinung auf Vorurtheilen, d. i., auf falschen Begriffen von dem, was anständig und ehrbar, was recht und gut, was Gott und Menschen gefällig seyn soll: so ist es dann wahre Unwissenheit, sie durch Sittengerichte erhalten, verewigen zu wollen. Die Vernunft fodert in diesem Fall, daß die öffentliche Meinung zuerst gebildet werde; nur dann, wann dieses gelückt, mag man versuchen, sie durch Sittengerichte zu handhaben und zu befestigen.

Man spricht von den grossen Wirkungen, die die Sittengerichte in Griechenland und Rom hervorgebracht haben; aber man vergißt zu bemerken, daß diese